



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 52

Freitag, 23. Dezember

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln.....	670
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	673
Jahresabschluss 2015 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	673
Jahresabschluss 2015 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH.....	674
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Aurich, Ortsteil Spekendorf.....	675
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antragsteller: Windenergie Sandhorst GmbH & Co. KG	675
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antragsteller: Windpark Südermeedland GmbH & Co. KG	676
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP); Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden, Am Eisenbahndock 3, 26725 Emden	676

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden	677
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016	677
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich.....	680
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich.....	689
Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2015	691
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2016	692
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2015	694
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Hage	695

Bekanntmachung Bebauungsplan 8.25 – Polder/Seggenstraße - in Ostgroßefehn.....	696
Bekanntmachung 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn (26.03.2015) beschlossen am 01.09.2016.....	697
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2015	698
Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2015.....	699
4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung)	700
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2015	700
8. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	701

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti.....	702
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide.....	703
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide.....	722
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop	725
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop	726
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn	727
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn	744
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostgroßefehn	747
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostgroßefehn	764
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde in Rechtupweg	767
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Johannes Kirchengemeinde in Rechtupweg	784

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in dem Landkreis Aurich sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) Sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten ist dem

Landkreis Aurich
Ordnungsabteilung/Gewerbeangelegenheiten
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
E-Mail: heinz.gronewold@landkreis-aurich.de

bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.landkreis-aurich.de abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung beim Landkreis Aurich, Ordnungsabteilung/ Gewerbeangelegenheiten, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag-Freitag von 08.30-12.30 Uhr, Donnerstag von 14.30-17.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis Aurich als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von seiner Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern hochwertiger Güter Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 3 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG (gewerbliche Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 % des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis der mindestens einmaligen Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Barzahlungen, die den Gesamtbetrag von 15.000 Euro erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt, sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die nicht erforderliche Mitteilung eines Stellvertreters an die Aufsichtsbehörde entbindet die Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines solchen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Aufsichtsbehörde. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage eingelegt werden.

Aurich, den 21.12.2016

Landkreis Aurich

Landrat

**Jahresabschluss 2015
des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.347.350,61 € ab. Der Bilanzgewinn wird in die Gebührenkalkulation wie folgt vorgetragen:

2016	97.055,44 €
2017	97.055,44 €
2018	1.153.239,73 €

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 24.05.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 28.11.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 02.01.2017 bis 10.01.2017 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 19.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2015
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 12.04.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,00 € ab.

Der Jahresabschluss 2015 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 21.03.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 28.11.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 02.01.2017 bis 10.01.2017 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 19.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2015
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
Verwaltungs-GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH in ihrer Sitzung am 12.04.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 i. H. von 1.082,73 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 21.03.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 28.11.2016 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 02.01.2017 bis 10.01.2017 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 19.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Aurich, Ortsteil Spekendorf

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S 378) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 130 (Spekendorfer Straße) ab dem 01.10.2016 wie folgt fest:

aus Richtung Aurich	km 10.503 (Anfang)	Tichelweg
	km 10.765 (Ende)	Zum Lukmoor

Aurich, den 15.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage
Rieger
Kreisverwaltungsoberrätin

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antragsteller: Windenergie Sandhorst GmbH & Co. KG

Die Windenergie Sandhorst GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E-101 auf dem Flurstück 8/4 der Flur 6 in der Gemarkung Sandhorst der Stadt Aurich beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 23.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Antragsteller: Windpark Südermeedland GmbH & Co. KG**

Die Windpark Südermeedland GmbH & Co. KG, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen Enercon E-101 auf den Flurstücken 61/2 und 69 der Flur 6 in der Gemarkung Schwittersum der Gemeinde Dornum und auf dem Flurstück 27, Flur 6 in der Gemarkung Arle der Gemeinde Großheide beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 23.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden, Am Eisenbahndock 3, 26725 Emden

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden, Am Eisenbahndock 3, 26725 Emden hat die Plangenehmigung zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich Hagermarsch sowie zum Bau eines neuen Verbindungsgrabens zwischen Rickerstog und Marschtief in der Gemarkung Hagermarsch, Flur: 8, Flurstück: 3/1, 6,7 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 12.12.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die EVAG Emden Verkehrs- und Automotive Gesellschaft mbH, Schweckendiekplatz 1, 26721 Emden hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Emden, Flur 45, Flurstück 2/27 und 2/28 sowie Gemarkung Larrelt, Flur 13, Flurstück 1/19, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 16.12.2016

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **Kernhaushalt**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	109.987.703	0	13.500.000	96.487.703
ordentliche Aufwendungen	113.764.849	2.300.000	0	116.064.849
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.937.703	0	13.500.000	94.437.703
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.564.849	2.300.000	0	109.864.849
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.525.093	0	0	12.525.093
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.469.190	0	0	34.469.190
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.900.000	0	0	21.900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.478.200	0	0	3.478.200
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		0	13.500.000	128.862.796
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	145.512.239	2.300.000	0	147.812.239

§ 1a

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** werden nicht geändert.

§ 1b

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** werden nicht geändert.

§ 1c

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** nicht geändert.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 3c

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Kernhaushalt gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 17.900.000,- € um 32.100.000,- € erhöht und damit auf 50.000.000,- € neu festgesetzt.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht geändert.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 4c

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Aurich, den 15.12.2016

Stadt Aurich

Bürgermeister
In Vertretung:
Kuiper
Erster Stadtrat

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. § 119 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 21. Dezember 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2016 bis zum 04.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208 A, öffentlich aus.

Aurich, 21. Dezember 2016

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Aurich am 15.12.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Aurich. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Aurich, Brockzetel, Haxtum, Middels,
Plaggenburg, Sandhorst, Tannenhausen,
Walle, Wallinghausen und Wiesens

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Aurich ist als Schwerpunktfeuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Middels, Sandhorst und Tannenhausen sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO Stützpunktfeuerwehren und die Ortsfeuerwehren Brockzetel, Haxtum, Plaggenburg, Walle, Wallinghausen und Wiesens sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Aurich erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Aurich erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/-innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin/dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten/dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4), der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin/dem Schriftwart, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Gerätewartin/dem Gerätewart, der Zeugwartin/dem Zeugwart, der Musikzugführerin/dem Musikzugführer, der Sicherheitsbeauftragten/dem Sicherheitsbeauftragten und der Spielmannszugführerin/dem Spielmannszugführer als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer,
 - d) den aus den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern (je angefangene 25 Mitglieder 1 Person).

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Aurich und der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Aurich nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aurich, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen und Dienstabenden erfolgen soll. Die Stadt Aurich kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Stadt trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Aurich über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Aurich darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin/Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet (§ 7 Abs. 1 FwVO). Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie regelmäßig am Übungsbetrieb teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Aurich können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Aurich können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendabteilung.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen sind in den Ortswehren Aurich, Middels und Walle eingerichtet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Aurich haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aurich, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Orts- und Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt Aurich und der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung beschließt der Rat.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Aurich den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich –spätestens binnen 48 Stunden- über die Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister der Stadt Aurich zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Sterbekasse für die Freiwilligen Feuerwehren Ostfriesland anzuschließen. Die Beiträge trägt die Stadt.
- (7) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister, die Abschnittsleiterin/der Abschnittsleiter, die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister und die Regierungsbrandmeisterin/der Regierungsbrandmeister sind während ihrer Amtsperiode vom aktiven Dienst bei einer Ortswehr befreit.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos und bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos und bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der/des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Aurich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Aurich erlassen.
 - (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
 - (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Stadt Aurich schriftlich anzuzeigen, soweit die Stadt Aurich darauf nicht generell verzichtet hat.
 - (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
 - (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Aurich den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Aurich vom 10.12.2009 außer Kraft.

Aurich, den 20.12.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Kuiper

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.

GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Aurich am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin/-beamter und sonstige/-r ehrenamtlich tätige/-r Funktionsträgerin/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
2. Für diejenigen ehrenamtlichen Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	230,00 €
2.	Stellvertreter/-in der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters	80,00 €
3.	Wenn die Person zu 2. zugleich Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist, erhält diese zusätzlich	40,00 €
4.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	63,00 €
5.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	71,00 €
6.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	80,00 €
7.	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 4, 5 und 6 erhalten jeweils die Hälfte der angegebenen Aufwandsentschädigung	
8.	Gerätewartin/Gerätewart (Aufwandsentschädigung je Fahrzeug)	26,00 €
9.	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	35,00 €
10.	Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
11.	Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
12.	Sofern die Person zu 11. gleichzeitig eine Funktion nach 10. ausübt, erhält diese zusätzlich	10,00 €
13.	Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter	23,00 €
14.	Stadtatemschutzbeauftragte/Stadtatemschutzbeauftragter	26,00 €
15.	Stadtbrandschutzerzieherin/Stadtbrandschutzerzieher	20,00 €
16.	Pressewartin/Pressewart der Stadtfeuerwehr	40,00 €

§ 3 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
2. Bei Teilnahme an Übungen oder Einsätzen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen wird jedoch daneben eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Aurich über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt wahrgenommen hat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
2. Nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich vom 10.12.2009 außer Kraft.

Aurich, den 20.12.2016

Stadt Aurich

In Vertretung
gez. Kuiper

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2015

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 14.11.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	2014	2015	Passiva	2014	2015
1. Immaterielles Vermögen	50.490,22€	49.245,53€	1. Nettoposition	-4.156.460,30€	-4.230.485,36€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.507.548,45€	3.606.710,06€	1.2 Rücklagen	0,00€	-80.700,58€
			1.3 Jahresergebnis	-80.700,58€	-23.179,79€
3. Finanzvermögen	457.028,79€	113.781,22€	1.4 Sonderposten	-1.468.786,43€	-1.519.631,70€
4. Liquide Mittel	442.135,16€	960.554,69€	2. Schulden	-40.655,17€	-41.744,19€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.359,00€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		

			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-28.281,22€	-27.622,73€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.591,79€	-2.972,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-10.782,16€	-11.149,46€
			3. Rückstellungen	-238.527,15€	-450.218,46€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-22.919,00€	-7.843,49€
Bilanzsumme	4.458.561,62€	4.730.291,50€	Bilanzsumme	-4.458.561,62€	-4.730.291,50€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 05.01.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 12.12.2016

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 2

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.971.500,00	913.100,00	1.496.900,00	8.387.700,00
ordentliche Aufwendungen	9.390.600,00	496.400,00	1.619.800,00	8.267.200,00
außerordentliche Erträge	0,00	33.300,00	0,00	33.300,00
außerordentliche Aufwendungen	73.700,00	8.700,00	0,00	82.400,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.017.900,00	909.000,00	1.473.100,00	7.453.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	8.115.800,00	423.300,00	1.529.900,00	7.009.200,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	834.900,00	31.100,00	463.600,00	402.400,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.088.600,00	60.000,00	611.900,00	536.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	249.400,00	0,00	89.700,00	159.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	249.800,00	0,00	13.700,00	236.100,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.102.200,00	940.100,00	2.026.400,00	8.015.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.454.200,00	483.300,00	2.155.500,00	7.782.000,00

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 249.400 € um 89.700,00 € vermindert und damit auf 159.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 310.000,00 € um 310.000 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 14. Dezember 2016

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 21. Dezember 2016, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2016 bis zum 04.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 21. Dezember 2016

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Hook

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2015

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.11.2016 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	2014	2015	Passiva	2014	2015
1. Immaterielles Vermögen	125.975,53€	121.373,41€	1. Nettoposition	-12.384.541,39€	-2.403.503,21€
2. Sachvermögen	12.174.081,95€	12.248.492,97€	1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
3. Finanzvermögen	70.477,97€	75.557,68€	1.2 Rücklagen	-106.599,97€	-245.612,27€
4. Liquide Mittel	1.030.256,96€	1.242.767,38€	1.3 Jahresergebnis	-139.012,30€	-8.025,32€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	88.536,00€	1.4 Sonderposten	-4.020.587,32€	-4.165.052,60€
			2. Schulden	-608.211,65€	-613.414,96€
			2.1 Geldschulden davon	-561.806,00€	-538.874,00€
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-561.806,00€	-538.874,00€
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-15.866,00€	-28.935,24€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-401,05€	-336,22€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-30.138,00€	-45.269,50€
			3. Rückstellungen	-478.730,15€	-732.475,77€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-62.838,00€	-27.333,50€
Bilanzsumme	13.400.792,41€	13.776.727,44€	Bilanzsumme	-13.400.792,41€	-13.776.727,44€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 05.01.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 12.12.2016

Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

**Satzung zur 1. Änderung der
Hauptsatzung des Fleckens Hage**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung (Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Aus den nachfolgenden §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Hage, den 15. Dezember 2016

Flecken Hage

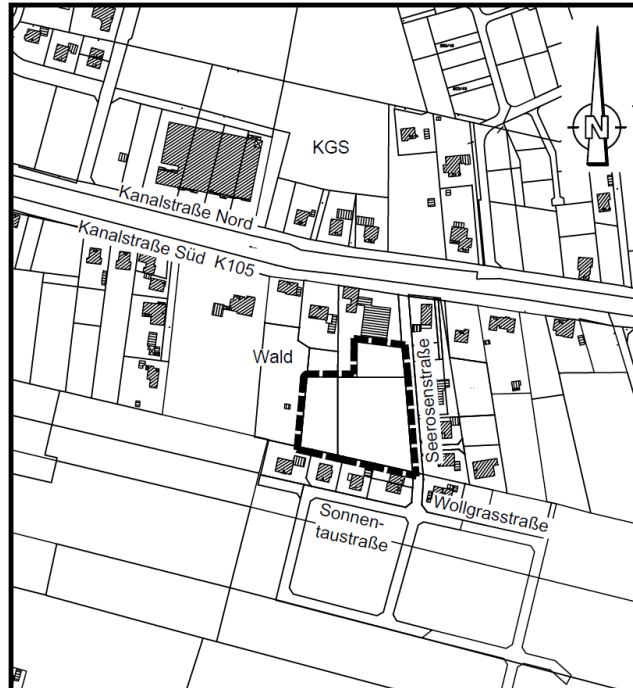
Der Bürgermeister
Sell

Der Gemeindedirektor
in Vertretung
Schoolmann

Bekanntmachung
Bebauungsplan 8.25 – Polder/Seggenstraße - in Ostgroßefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Bauungsplanes 8.25 – Polder/Seggenstraße – mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 8.25 – Polder/Seggenstraße - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung zu den Gehölzreihen hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere und dem Vorkommen von geschätzten epiphytischen Flechtenarten sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 8.25 – Seggenstraße mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 52 rechtsverbindlich.

Großefehn, 12.12.2016

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn (26.03.2015) beschlossen am 01.09.2016

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme soll in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres) erfolgen. Antragsvordrucke sind in den Kindertagesstätten erhältlich.
- (2) Die Aufnahmeanträge sollen bis zum 01.03. eines jeden Jahres in den Kindertagesstätten eingereicht werden, damit über die Belegung der freien Kindertagesstättenplätze entschieden werden kann.
- (3) Mit der Einreichung der Aufnahmeanträge verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten sowie die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Großefehn anzuerkennen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume.
- (4) Bei einem Wechsel zwischen den jeweiligen Kindertagesstätten sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Großefehn im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde Großefehn schriftlich bestätigt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Großefehn sind von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten und deren Änderungen werden von der Gemeinde Großefehn festgelegt und mitgeteilt. Die Regelbetreuungs- und Sonderöffnungszeiten werden entsprechend des Bedarfs festgelegt und können je nach Einrichtungen und Gruppen unterschiedlich festgelegt werden.
- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(3) Zu den im Land Niedersachsen geltenden Schulferienzeiten wird eine Betreuungsmöglichkeit im Rahmen der Ferienbetreuung sichergestellt.

Großefehn, den 01.09.2016

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22.11.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	2014	2015	Passiva	2014	2015
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-730.151,93€	-734.341,18€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	375.998,26€	375.770,89€	1.2 Rücklagen	-19.449,54€	-27.282,63€
			1.3 Jahresergebnis	-7.833,09€	-10.441,03€
3. Finanzvermögen	13.237,30€	4.044,77€	1.4 Sonderposten	-54.907,33€	-48.655,55€
4. Liquide Mittel	345.581,21€	365.930,93€	2. Schulden	-6.511,34€	-8.224,20€
			2.1 Geldschulden		
			davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.974,00€	42.808,69€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.853,67€	-4.536,36€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-308,21€	-1.397,83€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.349,46€	-2.290,01€
			3. Rückstellungen	-25.064,50€	-44.993,90€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-7.063,00€	-996,00€
Bilanzsumme	768.790,77€	788.555,28€	Bilanzsumme	-768.790,77€	-788.555,28€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 05.01.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 12.Dezember 2016

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.11.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	2014	2015	Passiva	2014	2015
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-875.410,18€	-972.202,80€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-495.181,07€	-495.181,07€
2. Sachvermögen	900.927,30€	950.284,26€	1.2 Rücklagen	-58.886,47€	-65.182,54€
			1.3 Jahresergebnis	-6.296,07€	-4.939,76€
3. Finanzvermögen	121.401,57€	155.676,79€	1.4 Sonderposten	-315.046,57€	-406.899,43€
4. Liquide Mittel	194.743,01€	385.384,53€	2. Schulden	-230.468,50€	-210.468,50€
			2.1 Geldschulden davon	-201.300,00€	-197.274,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	231,00€	29.671,00€	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00€	0,00€
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-201.300,00€	-197.274,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.968,30€	-6.821,75€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.298,00€	-286,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-24.902,20€	-6.503,80€
			3. Rückstellungen	-103.082,20€	-335.389,23€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	8.342,00€	2.539,00€
Bilanzsumme	1.217.302,88€	1.521.016,58€	Bilanzsumme	-1.217.302,88€	-1.521.016,58€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 05.01.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 19.Dezember 2016

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

4. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgenden 4. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

§ 14
Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,86 €.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Krummhörn, den 21.12.2016

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2015

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.11.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	2014	2015	Passiva	2014	2015
1. Immaterielles Vermögen	2.500,67€	2.363,02€	1. Nettoposition	-1.101.069,39€	-1.089.296,42€
2. Sachvermögen	1.118.084,94€	1.110.950,20€	1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
3. Finanzvermögen	2.378,61€	1.592,12€	1.2 Rücklagen	-35.161,25€	-97.669,16€
4. Liquide Mittel	320.243,73€	641.727,90€	1.3 Jahresergebnis	-62.507,91€	-7.977,31€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	310,50€	1.4 Sonderposten	-263.910,14€	-244.159,86€
			2. Schulden	-35.303,64€	-60.158,73€
			2.1 Geldschulden davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.118,69€	-4.921,05€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-21.498,09€	-45.138,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.686,86€	-10.099,68€
			3. Rückstellungen	-295.953,92€	-604.565,59€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-10.881,00€	-2.923,00€
Bilanzsumme	1.443.207,95€	1.756.943,74€	Bilanzsumme	-1.443.207,95€	-1.756.943,74€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 05.01.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 12.Dezember 2016

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

**8. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende 8. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21.11.1994 beschlossen:

I.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler = 5,00 € monatlich.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, gilt ebenfalls die Grundgebühr.

II.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser = 2,66 €.

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Marienhafe, den 16.12.2016

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti**

Artikel 1

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti für den Friedhof der Kirchengemeinde in Aurich am 17.11.2016 die 1. Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 20.03.2014 wie folgt beschlossen:

§ 23 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Aufstellen von Grabmalen hat an der jeweils vom Weg abgewandten Grabseite am Kopfende des Grabes ost- bzw. westgerichtet zu erfolgen. Bei bereits bestehenden Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit und einer Neubelegung der Grabstätte, das Grabmal entsprechend der vorgenannten Regelung umzusetzen. Eine frühere Umsetzung ist zugelassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 17.11.2016

Der Kirchenvorstand

Daniel
Vorsitzende

A. Scheepker, Pn.
Mitglied

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.
Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht
genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.
An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird
und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen
Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 - Umbettungen und Ausgrabungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/07 - Grabmaße
 - 11/08 - Ausheben der Gräber
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

VI - Gestaltung von Grabmalen

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VII - Grabmale und andere Anlagen

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 - Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

- § 24 - Leichenhalle
- § 25 - Benutzung der Kirche

IX - Haftung und Gebühren

- § 26 - Haftung
- § 27 - Gebühren

X - Schlussvorschriften

- § 28 - Übergangsvorschriften
- § 29 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 239/80, 80/3 und 80/6 Flur 9 Gemarkung Großheide in Größe von insgesamt 1,2951 ha.

Eigentümerin der Flurstücke ist die politische Gemeinde Großheide. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofes gemäß Vertrag vom 03.10.1989. Dieser Vertrag bezieht auch ausdrücklich die auf dem Flurstück 80/3 errichtete Leichenhalle mit ein.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Kirchengemeinde waren oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer (bis zur Leichenhalle) – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

(1) Eine Bestattung/Beisetzung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperurmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV - Grabstätten

§ 11

Allgemeines

11/01 - Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten Nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Grabkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/07 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindestdiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 20 Abs. 6 verlangt werden.

11/08 - Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- § 12: Reihengrabstätten, als:
 - a) Sargreihengrabstätten
 - b) Kindersargreihengrabstätten
- § 13: Wahlgrabstätten, als:
 - a) Sargwahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Rasenwahlgrabstätten (für Säрге)

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder Bestattung einer Asche, die anlässlich einer Bestattung bzw. Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Reihengrabstätten werden vergeben als

- a) Sargreihengrabstätte
zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr,
- b) Kindersargreihengrabstätte
zur Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
- b) für Säрге von Erwachsenen:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan des Friedhofes maßgebend.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Bestattung von Aschen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als

a) Sargwahlgrabstätte (maximal 4 Grabstellen)

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von 1 Asche; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Urnenwahlgrabstätte (maximal 2 Grabstellen)

je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen,

c) Rasenwahlgrabstätte

für Särge entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Erwachsenen:

Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m,

b) für Urnen:

Länge: 1,60 m, Breite: 0,80 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14

Gemeinschaftsgrabstätten

Auf dem Friedhof werden zurzeit keine Gemeinschaftsgrabstätten angeboten.

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(9) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(10) Rasengrabstätten werden nach der Beerdigung von der Kirchengemeinde eingeebnet und mit Rasen eingesät. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Kirchengemeinde. Bei Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Kirchengemeinde damit beauftragen.

(11) Die Rasengrabstätte ist mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

- a) Einzelgrabstätte: 35 x 50 cm
- b) Doppelgrabstätte: 45 x 60 cm

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Sie sind so zu verlegen, dass der Abstand der Grabplatte vom Bordstein des Mittelstreifens gleichmäßig 40 cm beträgt. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach den vorgenannten Bestimmungen anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(12) Der eingefasste Mittelstreifen zwischen zwei Grabreihen ist von der Kirchengemeinde hergestellt worden. Auf ihm dürfen nur kleine Schalen abgestellt werden, welche die Bordsteine nicht überragen. Einpflanzungen sind nicht erlaubt.

(13) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetations- und Mähzeit (März bis November) nicht erwünscht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung sind die Friedhofsgärtner der Kirchengemeinde dazu berechtigt, für den ordnungsgemäßen Zustand der Gräber selbst zu sorgen. Vasen, Schalen usw. werden von ihnen entfernt und zur Herausgabe verwahrt.

§ 16

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 17

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI - Gestaltung von Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VII - Grabmale und andere Anlagen

§ 20

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemalung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 21

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 22

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 23

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

§ 24

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

(4) In der Leichenhalle können auch Trauerfeiern abgehalten werden.

(5) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(5) Es dürfen an der Ausstattung der Kirche keine Veränderungen vorgenommen werden.

IX - Haftung und Gebühren

§ 26 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X - Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05.04.2006 außer Kraft.

Großheide, 13.12.2016

Der Kirchenvorstand

Lüder
Vorsitzender

Erika Erdwiens
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide für den Friedhof in Großheide folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 520,00 €
- b) Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 320,00 €

2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 660,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,00 €

- c) Urne, für 20 Jahre: ----- 360,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 18,00 €

3. Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sargstelle im Rasenfeld, für 30 Jahre: ----- 1.665,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 55,50 €
- c) Sargstelle im Gräberfeld, für 30 Jahre: ----- 1.815,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 60,50 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) Sargstelle, pro Jahr: ----- 38,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- | 250,00 € |
| 2. für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- | 190,00 € |
| 3. für eine Urnenbeisetzung: ----- | 100,00 € |

III. Nutzungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzung der Aufbahrungshalle: ----- | 175,00 € |
| b) Nutzung der Kirche (mit Organist): ----- | 110,00 € |
| c) Nutzung der Kirche (ohne Organist): ----- | 80,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| für ein Jahr – je Grabstelle -: ----- | 13,50 € |
|---------------------------------------|---------|

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Sargträger, pro Träger: ----- | 32,00 € |
| 2. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart,...): ----- | 10,00 € |

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Großheide, 13.12.2016

Der Kirchenvorstand

Lüder
Vorsitzender

Erika Erdwiens
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop**

Artikel 1

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop für den Friedhof der Kirchengemeinde in Holtrop die 1. Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.12.2015 wie folgt beschlossen:

1. § 11 Absatz 11/09 wird wie folgt neu gefasst:

„11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten, als: Sargwahlgrabstätte, Kindersargwahlgrabstätte, Rasenwahlgrabstätte (§ 13)
- b) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und Särge (§ 14).“

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und Särge

- (1) Grabstätten für Urnen- oder Sargbeisetzungen in der Gemeinschaftsgrabanlage sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jeder dieser Reihengrabstätten kann nur eine Asche oder eine Leiche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter. Es können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichnet, das mit den Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten versehen wird. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger angebracht.

- (4) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Niederlegen von Blumenschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 21.10.2016

Der Kirchenvorstand

B. Lienemann
Vorsitzender

Christiane Schuster-Scholz
Mitglied

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop für den Friedhof der Kirchengemeinde in Holtrop die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.12.2015 wie folgt beschlossen:

§ 6 Ziffer I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Gemeinschaftsgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die anteiligen Kosten der Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Anlage, die Kosten der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 30 Jahre:	1.335,00 €
b) Urne, für 30 Jahre:	820,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 21.10.2016

Der Kirchenvorstand

B. Lienemann
Vorsitzender

Christiane Schuster-Scholz
Mitglied

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.
Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht
genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.
An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird
und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen
Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Friedhofsverwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen

III - Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 - Umbettungen und Ausgrabungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
- § 12 - Rasenreihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Allgemeines
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

VI - Gestaltung von Grabmalen

- § 18 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VII - Grabmale und andere Anlagen

- § 19 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 20 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 21 - Entfernung
- § 22 - Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

- § 23 - Leichenhalle
- § 24 - Benutzung der Kirche

IX - Haftung und Gebühren

- § 25 - Haftung
- § 26 - Gebühren

X - Schlussvorschriften

- § 27 - Übergangsvorschriften
- § 28 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Beschluss und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. das Flurstück 45/1 Flur 1 Gemarkung Ihlowerfehn in Größe von insgesamt 0,6538 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist.

(3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn ein persönlicher Bezug der verstorbenen Person zur Kirchengemeinde bestand und eine dem/der Verstorbenen nahestehenden Person mit Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht an der Grabstätte übernimmt, zumindest aber die laufende Grabpflege vor Ort sichergestellt ist.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV - Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Rasenreihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (§ 14)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(4) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 13 Abs. 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 13 Abs. 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 13 Abs. 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 3.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(6) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(7) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

(8) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:

Länge: 1,10 m, Breite: 0,50 m,

b) für Särge von Erwachsenen:

Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(9) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(10) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(11) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

(12) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(13) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 13 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör vom Friedhofsträger entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(14) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

§ 12

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich der Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur Pflege der Grabstätte. Die Grabstellen werden am Kopf- und Fußende von der Friedhofsverwaltung einge- fasst, sowie mit einer liegenden Grabplatte mit Namen und Daten des Verstorbenen versehen.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofs- mitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abge- räumter Gegenstände nicht verpflichtet.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhe- zeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsord- nung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, grundsätzlich nur bis zu zwei Grabstellen ver- geben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre - bei Wahlgrabstätten für Kinder 20 Jahre – vom Tage der Verleihung an gerechnet. Es gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebens- partnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (4) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberech- tigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungs- antrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahl- grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestat- tet werden:
 1. Ehegatte,
 2. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartner- schaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(6) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

(8) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

§ 14

Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage

(1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsanlage ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Gedenkplatten mit Namen und Daten der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten anbringen.

(3) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein. Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.
- (8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.
- (9) Bei Neuanlage von Grabstätten dürfen auf den Feldern A-G Einzelgrabstätten nur in einer Größe von 2,00 m in der Länge und 1,00 m in der Breite, Doppelgrabstätten in einer Größe von 2,00 m in der Länge und 2,00 m in der Breite eingefasst werden. Auf den Feldern H-I dürfen die Grabstätten mit einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 1,00 m (Einzelgrabstätten) bzw. einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 2,00 m (Doppelgrabstätten) eingefasst werden.
- (10) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind grundsätzlich unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden und höchstens 1/3 der Grabfläche bedeckt werden.

§ 16

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen). Sie dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 17

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung darauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI - Gestaltung von Grabmalen

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

(3) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Das Aufstellen von Grabmalen hat bei Grabstellen, die direkt am Querweg der Felder A, C, E, F und H und am Querweg Feld B und D auf nordwestlicher Seite liegen, an der jeweils vom Weg abgewandten Grabseite an der der Kirche zugewandten Seite des Grabes zu erfolgen. Bei bereits bestehenden Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit und einer Neubelegung der Grabstätte, das Grabmal entsprechend der vorgenannten Regelung umzusetzen. Eine frühere Umsetzung ist zugelassen.

(5) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(6) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VII - Grabmale und andere Anlagen

§ 19

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 6.

(7) Die nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen.

§ 20

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 18 Absätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 21

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 22 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 22

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

§ 23

Leichenhalle

-entfällt-

§ 24

Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

IX - Haftung und Gebühren

§ 25 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X - Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

(2) § 11 Abs. 1 Buchstabe c) tritt mit Fertigstellung und Freigabe der Gemeinschaftsanlage durch den Friedhofsträger in Kraft.

Ihlowerfehn, 7. Dez. 2016

Der Kirchenvorstand

G. de Witt-Windorf
Vorsitzende

Janssen
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow
in Ihlowerfehn**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow für den Friedhof der Kirchengemeinde in Ihlowerfehn folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 168,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 5,60 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 54,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 2,70 €

2. Rasenreihengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege, das Grabmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Rasenreihengrab Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.860,00 €

3. -entfällt-

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes inkl. Auflegen des Grabschmuckes

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 210,00 €
- b) für eine Erdbestattung im Kindergrab ----- 80,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: ----- 60,00 €

III. -entfällt-

IV. Nutzungsgebühren

Nutzung der Kirche für eine Trauerfeier (anteilige Bewirtschaftungskosten), je Bestattungsfall: 35,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 6,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung inkl. der lfd. Kontrolle der Standsicherheit: 25,00 €
2. besonderer oder zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: 10,00 €
3. Abfallbeseitigung, je Bestattung: 25,00 €
4. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes): 10,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ihlowerfehn, 7. Dez. 2016

Der Kirchenvorstand

O. Ringerling
2. Vorsitzender

Janssen
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostgroßefehn**

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.
Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht
genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.
An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird
und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines
christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostgroßefehn (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 - Umbettungen und Ausgrabungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/07 - Grabmaße
 - 11/08 - Ausheben der Gräber
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

VI - Gestaltung von Grabmalen

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VII - Grabmale und andere Anlagen

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 - Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

- § 24 - Leichenhalle
- § 25 - Trauerfeier

IX - Haftung und Gebühren

- § 26 - Haftung
- § 27 - Gebühren

X - Schlussvorschriften

- § 28 - Übergangsvorschriften
- § 29 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 254, 390/253, 420/253 und 421/253 (tlw.) Flur 7 Gemarkung Ostgroßefehn in Größe von insgesamt 0,4567 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten oder deren Mitglied waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, einer Verlängerung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.
- (6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
 - i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr gehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegsteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:
 1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
 2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
 3. Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung entstehen (auch durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen).
 4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
 5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
 6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
 7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV - Grabstätten

§ 11 Allgemeines

11/01 - Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungszwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiäre Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/07 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindestdtiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 20 Abs. 6 verlangt werden.

11/08 - Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/09 - Arten von Grabstätten

Es stehen ausschließlich Wahlgrabstätten (§ 13) zur Verfügung

§ 12 Reihengrabstätten

-entfällt-

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, grundsätzlich nur bis zu zwei Grabstellen vergeben als

a) Wahlgrabstätte für Särge oder Urnen

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche oder Asche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene),

b) Rasenwahlgrabstätte für Särge oder Urnen

entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a). Die nachträgliche Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich eine weitere Asche beigesetzt werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14

Gemeinschaftsgrabstätten

-entfällt-

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 0,80 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(9) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - dürfen nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(10) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Rasengrabstätte ist je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte mit einer Größe von 0,5x0,35x0,05 m und einzugravierender Beschriftung von Namen, Geburtsdatum und Todestag zu versehen. Erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Satz 1 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 anbringen lassen.

(12) Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

§ 16

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 17

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneter und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlage durch die Nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die Nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI - Gestaltung von Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung be-

rechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VII - Grabmale und andere Anlagen

§ 20

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(7) Die nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 21

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 22

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 23

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

§ 24

Aufbahrungshaus

(1) Das Aufbahrungshaus dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort und darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 25

Trauerfeier

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 2 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

IX - Haftung und Gebühren

§ 26

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X - Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen außer Kraft.

Ostgroßefehn, 15.12.2016

Der Kirchenvorstand

Gisela Loets
Vorsitzende

I. Scheibling
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ostgroßefehn**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ostgroßefehn hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) für 30 Jahre: ----- 240,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 8,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) für 30 Jahre: ----- 1.365,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 45,50 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- c) pro Jahr - je Grabstelle -: ----- 37,50 €

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

5. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

- entfällt - (Abrechnung durch den Bestatter)

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- entfällt -

IV. Nutzungsgebühren:

a) Benutzung des Aufbahrungshauses:-----95,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----12,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

aa) stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitskontrolle:-----25,00 €

ab) liegendes Grabmal: -----10,00 €

b) Pflege nicht angelegter, ungepflegter oder vernachlässigter Grabstätten gem. § 17 der Friedhofsordnung:-----25,00 €

c) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):-----10,00 €

d) Abfallbeseitigung - je Beerdigung -: -----20,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ostgroßefehn, 15.12.2016

Der Kirchenvorstand

Gisela Loets
Vorsitzende

I. Scheibling
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde in Rechtsupweg

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Rechtsupweg (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) am 17.11.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

§ 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 - Umbettungen und Ausgrabungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/07 - Grabmaße
 - 11/08 - Ausheben der Gräber
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

VI - Gestaltung von Grabmalen

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VII - Grabmale und andere Anlagen

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 - Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

- § 24 - Leichenhalle
- § 25 - Trauerfeier

IX - Haftung und Gebühren

- § 26 - Haftung
- § 27 - Gebühren

X - Schlussvorschriften

§ 28 - Übergangsvorschriften

§ 29 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 91/6, 96/12 und 471/91 Flur 1 Gemarkung Rechtsweg in Größe von insgesamt 0,4827 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten oder deren Mitglied waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, einer Verlängerung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung entstehen (auch durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen).
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV - Grabstätten

§ 11

Allgemeines

11/01 - Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/07 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindestdiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 20 Abs. 6 verlangt werden.

11/08 - Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder Bestattung einer Asche, die anlässlich einer Bestattung bzw. Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

(3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Beisetzung von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Wahlgrabstätten werden als

a) Sargwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche oder Asche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von einer weiteren Asche; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes,

d) Rasenwahlgrabstätte

für Urnen (Abtlg. G, maximal 16 Stellen) und Särge entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis b). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) bis b) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) Kindersargstellen:

Länge: 1,40 m Breite: 0,80 m,

b) Sargstellen:

Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m,

c) Urnenstellen (Abtlg. G):

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, bei Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14 Gemeinschaftsgrabstätten

-entfällt-

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15 Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(9) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material dürfen nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(10) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Rasengrabstätte ist je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte mit einer Größe von 45x35x5 cm und einzugravierender Beschriftung von Namen, Geburtsdatum und Todestag zu versehen. Erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Satz 1 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 anbringen lassen.

(12) Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

§ 16

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 17

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI - Gestaltung von Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VII - Grabmale und andere Anlagen

§ 20

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-,

Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(7) Die nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 21

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 22

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 23

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII - Leichenräume und Trauerfeiern

§ 24

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 25

Trauerfeier

(1) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 2 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

IX - Haftung und Gebühren

§ 26

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

**§ 27
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X - Schlussvorschriften

**§ 28
Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen außer Kraft, soweit in § 28 keine besondere Regelung erfolgt ist.

Rechtsupweg, 17.11.2016

Der Kirchenvorstand:

Udo Ahrends
Vorsitzender

N. Masslich
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 29.11.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde in Rechtsupweg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Rechtsupweg für den Friedhof der Kirchengemeinde in Rechtsupweg folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 180,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 6,00 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 80,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 4,00 €

2. Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre: ----- 690,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 23,00 €
- c) Rasenwahlgrab Urne, für 30 Jahre: ----- 510,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 17,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstelle in eine Rasengrabstelle zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) Sargstelle, pro Jahr: ----- 18,00 €

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. - III. entfällt

IV. Gebühren für die Benutzung der

- a) Leichenkammer, je Bestattungsfall: ----- 110,00 €
- b) Kirche (für Küster, Organist und anteil. Bewirtschaftungskosten), je Bestattungsfall: ----- 110,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

- für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 8,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu He-
bungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- 1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

- a) stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitskontrolle): ----- 25,00 €
- b) liegendes Grabmal: ----- 10,00 €

2. besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef.

½ Arbeitsstunde: -----10,00 €

3. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung

(z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):-----10,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Rechtsupweg, 17.11.2016

Der Kirchenvorstand

Udo Ahrends
Vorsitzender

N. Masslich
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 29.11.2016

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.